

DER MAGISTRAT

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
STADT	
Eing.: 19. Juni 2009	
Nr.:	Anl.:

Friedrichsdorf

Kommunikation unsere Verpflichtung

Stadtverwaltung · Postfach 13 40 · 61364 Friedrichsdorf
Amt Garten- und Tiefbauamt

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Landstr. 80
65189 Wiesbaden



Sprechzeiten der Verwaltung
Hugenottenstraße 55 · 61381 Friedrichsdorf
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag + Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

Telefonzentrale 0 61 72 / 731 - 0

Auskunft erteilt Kerstin Jung
Zimmer Nr. 109
Telefon 0 61 72 / 731 - 341
Telefax 0 61 72 / 731 - 322
eMail kerstin.jung@friedrichsdorf.de

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 8/jg
Datum 15.06.2009

Stellungnahme zu dem Entwurf des hessischen Maßnahmenprogramms als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des hessischen Maßnahmenprogramms als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans nimmt die Stadt Friedrichsdorf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

In der Zuständigkeit der Stadt Friedrichsdorf liegen Teilstrecken der Oberflächengewässer Erlenbach und Seulbach.

Unbefriedigend ist aus unserer Sicht, dass in dem Entwurf des Maßnahmenprogramms als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans vor allem keine Aussagen hinsichtlich der Finanzierung getroffen werden. Die zeitlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, Umsetzung der Maßnahmen bis 2012, spätestens bis 2015, sind nach unserer Auffassung für alle beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere gilt dies für die Maßnahmengruppen M1 (Bereitstellung von Flächen) und M2 (Entwicklung naturnaher Gewässer), nicht einzuhalten. Für die Beseitigung der Wanderhindernisse gilt der Zeitraum bis 2015 auch nur bedingt, da man u.a. davon ausgehen kann, dass der Markt nicht über ausreichende Mengen an qualifiziertem Fremdpersonal verfügt, wie wir leider z. Zt. bei Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme feststellen müssen.

Für die Stadt Friedrichsdorf wird das in erster Linie bedeuten, erforderliche Aufträge für Bestandsaufnahmen bzw. -prüfungen, Planungen, Ausschreibungen, Bauüberwachungen und Abrechnungen an fachkundige Dritte, soweit verfügbar, vergeben zu müssen. Weitere finanzielle Mittel werden für die Baumaßnahmen selbst und für evtl. erforderlichen Landankauf benötigt.

Ohne finanzielle Unterstützungen ist eine Umsetzung nicht möglich. Anfallende Kosten für die Durchführung aller im Maßnahmenprogramm festgeschriebenen Maßnahmen sind daher, entsprechend dem Konnexitätsprinzip, in einem speziell hierfür zu schaffenden Finanzierungsprogramm aus Landesmitteln abzudecken.

Konten der Stadtkasse:

Taunus-Sparkasse Kto. 200 020 26 (BLZ 512 500 00) · Nassauische Sparkasse Kto. 242 000 013 (BLZ 510 500 15) · Postbank Kto. 132 19 - 601 · (BLZ 500 100 60)
Dresdner Bank Kto. 729 050 000 (BLZ 500 800 00) · Frankfurter Volksbank Kto. 780 170 (BLZ 501 900 00) · Frankfurter Sparkasse Kto. 404 560 (BLZ 500 502 01)

Das Maßnahmenprogramm sollte grundsätzlich die Gewässerabschnitte nach Kommunen trennen. Zudem ist die überörtliche Koordination der Maßnahmendurchführung durch die Obere oder Untere Wasserbehörde zu moderieren, da Maßnahmen sich im jeweiligen Gewässer sowohl oberhalb als auch unterhalb und jenseits von Gemarkungsgrenzen auswirken.

Einige Informationen haben uns leider zu spät bzw. bisher nicht erreicht, so dass detaillierte Stellungnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden können. So besitzt beispielsweise die Obere Naturschutzbehörde angeblich Daten über die Wanderhindernisse aller Gewässer, die sie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht freigibt.

2. Wanderhindernisse

Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Erlenbach und Seulbach im Stadtgebiet Friedrichsdorf werden, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, seit Jahren sowohl im Rahmen der Gewässerunterhaltung als auch als Einzelmaßnahmen von der Stadt durchgeführt. In überwiegenden Fällen wurden diese bisher ausschließlich mit Eigenmitteln der Stadt finanziert.

Im Sinne einer Prioritätensetzung sind bezüglich der Gewässerstrukturverbesserung nur die Querbauwerke, die als weitgehend unpassierbar bzw. als unpassierbar beschrieben sind, in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

2.1 Wanderhindernisse im Erlenbach:

Südöstlich Station 13, umzugestaltende Wanderhindernisse Nähe Schützenhaus, Sportplatz Burgholzhausen:

Die Rundholzschwelle sind vom zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) zurückzubauen. Dies ist als eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau der "L 3057 neu - Nordabschnitt" zu erledigen. Die Kosten für den Rückbau aller Kleinabstürze werden mit rund 2.500,- € brutto geschätzt.

Südöstlich Station 14, Wanderhindernis Nähe Autobahn A5:

Im Rahmen des Baus der "L 3057 neu - Nordabschnitt" wurden in diesem Bereich vom zuständigen ASV entsprechende Umgestaltungen vorgenommen.

Nordwestlich Station 15, umzugestaltendes Wanderhindernis Köpperner Straße, Brücke:

Im Rahmen der Abstufung von Teilstrecken der L 3057 wurde die Stadt Friedrichsdorf zum 01. Juli 2008 Straßenbaulastträger für dieses Brückenbauwerk. Der Umbau bei der zweifeldrigen Bogenbrücke wird auf das rechte Feld beschränkt. Die Kosten werden mit rund 25.000,- € brutto geschätzt.

Östlich Station 16, umzugestaltendes Wanderhindernis Am Vogelhain, Limesstraße:

In der Niederschrift über die am 09.03.2005 gemäß §§ 74 und 79 HWG durchgeführte Gewässerschau am Erlenbach wurde folgendes festgehalten:

"Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz wird mit dem Rechtsnachfolger der Lahmeyer AG Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, die Leitungssicherung gewässerökologisch günstiger zu gestalten."

Anfallenden Kosten für eine gewässerökologisch günstigere Gestaltung können bei einer 20 kV-Leitung, je nach Anspruch und Erfordernis, sehr unterschiedlich sein. Näheres ist allerdings nicht bekannt. Mit dem Versorger als Verursacher sollte nach unserer Auffassung auf alle Fälle verhandelt werden. Je nach Aufwand können Schätzkosten zwischen ca. 2.000,- bis 10.000,- € brutto entstehen.

Westlich Station 16, umzugestaltendes Wanderhindernis Nähe Waldkrankenhaus:

Das umzugestaltende Wanderhindernis in Form eines Wehres am Mühlgrabeneinlauf wurde entfernt und durch eine Sohlgleite ersetzt.

Westlich Station 19, umzugestaltendes Wanderhindernis Nähe Saalburgsiedlung:

Das umzugestaltende Wanderhindernis in Form eines Wehres wurde bereits entfernt und durch eine Sohlgleite ersetzt.

Südöstlich Station 20, umzugestaltendes Wanderhindernis Erlenbachquerung an der L 3041 (Straßenabzweigung zur Lochmühle):

Der Erlenbach unterquert an dieser Stelle die L 3041 in einem geschlossenen Stahlbetonrahmen. Eigentümer des Brückenbauwerks ist das Land Hessen.

In der Niederschrift über die am 09.03.2005 gemäß §§ 74 und 79 HWG durchgeführte Gewässerschau am Erlenbach wurde folgendes festgehalten:

"Es ist nicht vorgesehen, die Sohle unter der Brücke fischpassierbar zu gestalten. Das ASV stimmt der genehmigten Planung, die eine vollständige Entfernung der Betonsohle vorsah, nicht zu. Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz wird sich mit dem ASV in Verbindung setzen, um in Abstimmung mit der Stadt Friedrichsdorf nach Alternativen zu suchen." Die Kosten werden mit rund 38.000,- € brutto geschätzt.

Nordwestlich Station 20, zwei umzugestaltende Wanderhindernis Nähe:

Die umzugestaltende Wanderhindernisse befinden sich in der Gemarkung Wehrheim.

Hinweis:

Aufgrund des typischen Erlenbachabflusses sind mit relativ häufigen Veränderungen im und am Bachbett zu rechnen.

2.2 Wanderhindernisse im Seulbach:

Die Auflistung der sieben Stück Wanderhindernisse im Bereich der Gemarkung Seulberg ist nochmals zu überarbeiten und mit der aktuellen Örtlichkeit zu vergleichen. Erst danach kann der finanzielle Aufwand geschätzt werden.

Positive Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im südöstlichen Bereich des Seulbachs im Rahmen der Entlastungsstraße L 3057 neu Südabschnitt bleiben abzuwarten.

3. Bereitstellung von Flächen (Maßnahmegruppe M1)

Für die Bereitstellung von Uferrandstreifen am Seulbach ist die Umsetzung von Maßnahmen i.d.R. aufgrund einer Vielzahl von betroffenen Grundstücke nur im Rahmen eines langwierigen Flurbereinigungsverfahrens zu realisieren. Ein Flurbereinigungsverfahren stellt einen beträchtlichen, zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand dar. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt als zusätzliche Schwierigkeit hinzu, dass die Bewirtschafter nicht immer die Eigentümer sind. Im Hochtaunuskreis werden ca. 60% der landwirtschaftlichen Flächen durch Nichteigentümer bewirtschaftet. Der finanzielle Aufwand hierfür kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

4. Entwicklung naturnaher Gewässer (Maßnahmegruppe M2)

Die überwiegenden Anteile der Maßnahmenstrecken aus der Gruppe M2 am Erlenbach und Seulbach liegen innerhalb der bebauten Ortslage der Stadtteile Köppern und Seulberg. Die Prüfung einer tatsächlich machbaren Umsetzung kann nur durch weitere Prüfungen (Zugänglichkeit, Einwirkungen auf angrenzende Privatgrundstücke etc.) und zusätzliche Planungsschritte erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ermittlungen der Schätzkosten.

Der geplante naturnahe Ausbau im südöstlichen Bereich des Seulbachs, incl. des geplanten Retentionsraumes, im Rahmen der Entlastungsstraße L 3057 neu Südabschnitt, bleibt abzuwarten.

5. Stellungnahme der Stadtwerke Friedrichsdorf

Bezüglich des Themenbereiches "Grundwasser" nehmen die Stadtwerke zur WRRL wie folgt Stellung:

In den Entwürfen wird generell keine Überförderung des Grundwassers gesehen, bis 2015 wird sogar mit einer leicht fallenden Grundwasserentnahme gerechnet. Im Grundwasserkörper 2480_8102 (Oberer Erlenbach) sieht die WRRL keine Probleme hinsichtlich Nitratkonzentration und Pflanzenschutzwirkstoffe. Dies deckt sich weitgehend mit unseren Kenntnissen und Beobachtungen. Die dargestellten Maßnahmen wie regelmäßige Rohwasserbeprobung, Erstellung von Qualitätsberichten hinsichtlich der Rohwasserbeschaffenheit und Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen werden ohnehin seit Jahren umfänglich durchgeführt.

In den Entwürfen zur WRRL wird derzeit von einer gleichbleibenden Grundwasserneubildung ausgegangen. In wie weit dies im Hinblick auf veränderte Niederschlagshäufigkeiten und Niederschlagsintensitäten infolge eines möglichen nachhaltigen Klimawandels tatsächlich so eintreten wird, bleibt abzuwarten. Stärkerer Niederschlagsereignisse sind für die Grundwasserneubildung insbesondere bei unseren eher wasserundurchlässigen Böden nicht relevant und bringen Probleme bei den Vorflutern. Eine weitere Versiegelung des Bodens durch Neuerschließungen reduziert weiter die ohnehin geringe Grundwasserneubildung.

Bezüglich der qualitativen Gefährdung des Grundwassers bleibt im Taunus weiterhin der Stickstoffeintrag problematisch, der bei unseren ungepufferten Böden einen Aluminiumaustrag zumindest in den oberflächennahen Gewinnungsanlagen bewirken kann.

Wie im ersten Absatz dargestellt stimmen die Stadtwerke bezüglich der Bewertung des betreffenden Bereiches (2480_8102) mit der WRRL überein. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasserüberwachung werden bereits im Wesentlichen durchgeführt.

6. Stellungnahme des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal

Die für den Themenbereich "Stoffliche Einträge" erfolgten Vorschläge befinden sich zurzeit in der Umsetzungsphase bzw. sind bereits abgeschlossen.

Abgeschlossen sind die Maßnahmen der Abdichtung der Verbandssammler und des neuen Regenüberlaufbeckens auf dem Gelände der Kläranlage.

Umgesetzt werden zurzeit die Errichtung des Retentionsbodenfilterbeckens im Bereich RÜB Friedrichsdorf und der Neubau der beiden Nachklärbecken auf dem Gelände der Kläranlage.

Der vorgesehene Neubau der P-Elimination kann erst nach der Fertigstellung der beiden Nachklärbecken erfolgen und die Kläranlage wieder im Regelbetrieb läuft.

7. Sonstiges

Die Belange des Denkmalschutzes sind, soweit erforderlich, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Fischer
Erster Stadtrat